Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8731 — COMSA/Mirova/PGGM/Cedinsa Concessionària)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2017/C 413/10)

1. Am 24. November 2017 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— COMSA Concesiones SLU („COMSA"), vollständig im Eigentum von COMSA Corporación de Infraestructuras, SL (Spanien),

— Mirova Core Infrasructure SARL („Mirova"), kontrolliert von Natixis Asset Management, Teil der Unternehmensgruppe Banque Populaire-Caisse d'Épargne (Frankreich),

— Stichting Depositary PGGM Infrastructure Fund („PGGM") in seiner Eigenschaft als Eigentümer von PGGM Infrastructure Fund (Niederlande),

— Cedinsa Concessionària SA („Cedinsa", Spanien),

— Meridiam Investments II, SAS („Meridiam", Frankreich),

— Copcisa Concesiones, SL („Copcisa", Spanien).

COMSA, Mirova und PGGM übernehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung zusammen mit den anderen Anteilseignern von Cedinsa, Meridiam und Copcisa, die gemeinsame Kontrolle über Cedinsa.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— COMSA: Infrastruktur und Bautechnik,

— Mirova: Portfoliomanagementlösungen zur Vereinbarung von Wertschöpfung mit nachhaltiger Entwicklung,

— PGGM: Anbieter von Altersvorsorgeleistungen mit Spezialisierung auf die Verwaltung kollektiver Altersversorgungssysteme, einschließlich Vermögensverwaltung,

— Cedinsa: Holdinggesellschaft mit Tochtergesellschaften im Bereich von Infrastrukturkonzessionen, insbesondere Konzessionen für gebührenpflichtige Autobahnen,

— Meridiam: Verwaltung von Infrastrukturinvestitionen,

— Copcisa: Bauwesen, öffentliche Baukonzessionen und Immobilienentwicklung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8731 — COMSA/Mirova/PGGM/Cedinsa Concessionària

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË